

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1992

über die Genehmigung des vom Vereinigten Königreich vorgelegten Plans für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/281/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Dritt-
ländern ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 91/496/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 1. Juli 1991 hat das Vereinigte König-
reich der Kommission einen Plan für die Zulassung von
Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern vorgelegt.

Die Kommission hat den Plan geprüft und festgestellt,
daß er den Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG,
insbesondere des Anhangs II, entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vom Vereinigten Königreich vorgelegte Plan für die
Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen
Handel mit Geflügel und Bruteiern wird hiermit geneh-
migt.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich erläßt bis spätestens 1. Mai
1992 die zur Durchführung des Plans gemäß Artikel 1
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 8. Mai 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.